



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Tübingen 17.01.2020

Name

Durchwahl

Aktenzeichen 35-3/4283.53/LRA RT

(Bitte bei Antwort angeben)

Anhörung

gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz -LVwVfG) in der Fassung vom 12.04.2005

 Ihre Anfrage nach dem VIG zum Betrieb E-Center, Emil-Adolff-Straße 21, 72760 Reutlingen

Vorlage durch das Landratsamt - Ihr Widerspruch vom 24.11.2019 zum Bescheid 24/2-5470-ha E-Center, Reutlingen

Anlage

Erklärung

Sie haben mit Schreiben vom 11.11.2019 Widerspruch gegen die Entscheidung des Landratsamts Reutlingen vom 05.11.2019, Az.: 24/2-5470-ha eingelegt und diesen mit Schreiben vom 24.11.2019 begründet. Das Landratsamt Reutlingen konnte Ihrem Widerspruch nicht abhelfen und hat ihn daher dem Regierungspräsidium Tübingen zur Entscheidung vorgelegt.

Nach Durchsicht der Akten müssen wir Ihnen leider mitteilen, dass wir keine Möglichkeit sehen, Ihrem Widerspruch abzuweichen.

Gerne geben wir Ihnen die Möglichkeit, sich gegenüber dem Regierungspräsidium Tübingen zur Sachlage zu äußern oder aber den Widerspruch auf dem als Anlage beiliegenden Formular schriftlich, gerne auch per Fax, zurückzunehmen. Sollte der

Widerspruch nicht zurückgenommen werden, ergeht ohne eine besondere Aufforderung ein Widerspruchsbescheid. Dieser Bescheid ist nach §§ 73 ff Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Voraussetzung dafür, dass gegen den Bescheid des Landratsamts Reutlingen und des Regierungspräsidiums Tübingen Klage vor dem Verwaltungsgericht Sigmaringen gegen das Land Baden-Württemberg erhoben werden kann.

Wir bitten Sie um schriftliche Mitteilung Ihrer Entscheidung, spätestens bis zum **11.02.2020**.

Bei Rücknahme Ihres Widerspruchs besteht die Möglichkeit einen erneuten Akteneinsichtstermin mit dem Landratsamt Reutlingen zu vereinbaren.

Mit freundlichen Grüßen

